



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Immissionsschutz

Az:41-8240.121-16/18

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (NawaRo), Neuhof 1 in 63820 Elsenfeld, Fl.Nr. 5021, Gemarkung Rück durch Herrn Reinhold Hock, Rosenhof, 63843 Niedernberg;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Herr Reinhold Hock, Rosenhof, 63843 Niedernberg, hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (NawaRo) auf dem Grundstück Fl.Nr. 5021, Gemarkung Rück beantragt.

Die Erweiterung erfolgt in Form einer Leistungserhöhung des bestehenden BHKWs und durch die Neuanschaffung von zwei weiteren BHKWs. Um die zur Auslastung dieser BHKWs notwendige Menge an Biogas erzeugen zu können, ist eine deutliche Erhöhung der zu vergärenden Substratmenge (= Maissilage, Grassilage, Gülle, Mist) notwendig. Ein höherer Substrateinsatz produziert auch mehr Gärreste; dies wiederum sowie die gesetzlich vorgeschriebene Verweilzeit von ≥ 180 Tage im Endlagerbereich erfordert den Bau eines neuen Gärrestlagers. Auf dem Gärrestlager ist zudem die Errichtung eines Gasspeichers geplant. Zusätzlich soll ein separater Gasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 1.250 m³ gebaut werden.

Die Antragsunterlagen wurden am 06.08.2019 erstmals eingereicht, am 16.09.2019 sowie 04.05.2020 ergänzt und am 23.06.2020 reichte Herr Hock nochmals geänderte Antragsunterlagen ein

Es handelt sich um eine bisher nach Baurecht genehmigte Biogasanlage. Aufgrund der Feuerungswärmeleistung (FWL) von nun mehr als 1 MW (Nr. 1.2.2.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV), der Gaserzeugung mittels Gülle sowie einer Gaserzeugungskapazität von mehr als 1,2 Millionen Normkubikmeter Rohgas je Jahr (Nr. 8.6.3.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und der geplanten Gasspeichermenge (Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist die Biogasanlage nunmehr genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter die Nrn. 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da die Biogasanlage im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Spessart, welches durch Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bezirkes Unterfranken vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01 festgesetzt wurde, befindet. Außerdem ist im entsprechenden Flächennutzungsplan ein Flurdenkmal eingezeichnet.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Biogasanlage befindet sich ca. 700 m südwestlich von Eschau, im Außenbereich. Sie ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Westen der Anlage schließen sich Waldflächen an. Die großräumige Umgebung der Anlage ist ebenso durch Siedlungsgebiete, landwirtschaftliche und bewaldete Flächen geprägt.

Die Erweiterung der Biogasanlage wurde im direkten Anschluss an die bestehende, bereits baurechtlich genehmigte, Biogasanlage auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers vorgenommen.

Der Naturschutz hat eine Befreiung von den Verboten gemäß § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart für die Erweiterung der Biogasanlage erteilt.

Auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie der Denkmalschutz im Hause haben ihr Einverständnis erklärt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen selbstverständlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG. Aufgrund der geplanten Genehmigungsmaßnahme sind keine relevanten Auswirkungen auf die möglichen Bereiche Luftreinhaltung, Lärm, Geruch und Verbau von Boden anzusetzen.

Die entstehenden Abgase liegen innerhalb der nach TA Luft geforderten Werte. Die Lärmeinwirkungen auf Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnsiedlung in Eschau (ca. 700 m) nicht gegeben.

Geruchsbeeinträchtigungen sind ebenso nicht zu erwarten, da alle relevanten Behälter der Anlage überdacht sind. Weiter wird das Fahrsilo ganzjährig abgedeckt.

Für das Vorhaben werden etwa 1.100 m² versiegelt. Es wird jedoch kein größerer Eingriff in die unteren Bodenschichten vorgenommen und die Auswirkungen beschränken sich auf den Betriebsbereich, der bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurde. Es wird außerdem ein ausreichend großer Havariewall errichtet, der vor einer Verunreinigung des Wassers im Falle von defekten Behältern schützt.

Nach Prüfung der Lage des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter kommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass wesentliche Anlagenteile bereits vorhanden sind.

Bei ordnungsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Biogasanlage und unter Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Miltenberg, 26.06.2020
Landratsamt Miltenberg

Jens Marco Scherf
Landrat